

Rahmenschutzkonzept des Kinder- und Jugendhilfeträgers Motiviva e.V.



Autor:innen des Schutzkonzepts:

Teresa Frank, Insoweit Erfahrene Fachkraft

Martina Handels, Pädagogische Leitung

Olaf Trommer, Leitung der Jugendwohngemeinschaft

Carsten Exner, stellv. Pädagogische Leitung & Leitung von JuMeGa®

Bonn, im Mai 2024

Inhalt

Vorwort: Grundverständnis von Schutz	3
Prozess / Kreislauf des Kinder- und Jugendschutzes in unserer Organisation.....	4
1. Phase 1: Primärpräventive Ansätze.....	6
1.1 Gefährdungsanalyse	6
1.2 Personal: Haltung / Ethik / Auswahlverfahren / Sensibilisierung	8
1.3 Kinderrechte / Partizipation	9
1.4 Beschwerdeverfahren	11
1.5 Sexualpädagogisches Konzept.....	13
2. Phase 2: Sekundärpräventive Ansätze	16
2.1 Der Prozess im Kinderschutzfall	17
2.2 Interventionsplan / Handlungsplan bei Gefährdungen in der Einrichtung	19
3. Phase 3: Tertiärpräventive Ansätze.....	20
3.1 Aufarbeitung / Rehabilitation.....	21
3.2 Strafverfolgung.....	22

Vorwort: Grundverständnis von Schutz

Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder, Jugendliche und Familien die Adressat:innen unserer Hilfsangebote. Neben den vielen verschiedenen Maßnahmen, die wir unseren Adressat:innen im Rahmen des SGB VIII anbieten, ambulante wie stationäre Angebote, verstehen wir uns als Organisation, in der Schutz eine zentrale Funktion hat: Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen, Schutz von Mitarbeiter:innen und je nach Situation auch Schutz von Angehörigen der jeweiligen Familiensysteme. Insofern werden alle diese Ebenen im vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt. Unser Fokus richtet sich jedoch auf die in unseren Einrichtungen lebenden oder durch uns begleiteten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die wir auf Basis des SGB VIII eine besondere Fürsorgepflicht tragen.

Unsere Definition von Schutz schließt an die Unterscheidung der Ebenen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention an, nach der wie folgt differenziert wird:

- Protection, als das allgemeine Schutzrecht vor Gewalt jeglicher Art, Missbrauch, Vernachlässigung usw.
- Provision, als das Förderrecht auf soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung u.v.m.
- Partizipation, als Beteiligungsrecht, wie Informations-, Mitwirkungs- und Anhörungsrecht.

All diese Rechte tragen zusammen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Angeboten bei und stellen die Grundlage unseres pädagogischen Handelns dar.

Die Adressat:innen stellen die wichtigste Zielgruppe unseres Schutzkonzeptes dar. In der genauen Ausarbeitung der verschiedenen Ebenen unseres Konzepts ist es jedoch von Nöten die unterschiedlichen Rollen, die sie einnehmen können, zu berücksichtigen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können in verschiedensten Situationen potenzielle Betroffene von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung sein und stehen in diesen Situationen als zu schützende Personen im Vordergrund. Es ist jedoch auch möglich, dass sie selbst zu Personen werden, die Gewalt ausüben, andere Kinder und Jugendliche in eine Situation bringen, in der sie geschützt werden müssen. Darüber hinaus haben die Kinder und Jugendlichen eine wichtige Funktion in unserem Schutzkonzept, in dem sie an Beteiligungsprozessen partizipieren oder schützende Personen sein können, die über Vorfälle informieren u.v.a. In unserem Schutzkonzept berücksichtigen wir die Adressat:innen somit in all diesen möglichen Rollen.

Genauso wie die Kinder und Jugendlichen gilt es die Mitarbeiter:innen des Trägers Motiviva e.V. in ihren verschiedenen Rollen und Funktionen zu betrachten. Sie tragen die zentrale Verantwortung zur Sicherstellung des Schutzes unserer Adressat:innen und sind insofern zunächst als schützende Personen zu verstehen. Im pädagogischen Alltag tragen sie im erheblichen Maße zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes bei und sorgen für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus können sie selbst aber auch Betroffene von Gewalt durch Kinder oder Jugendliche sein oder gewaltvolle Handlungen gegenüber den Adressat:innen ausüben. Auch diese verschiedenen Rollen und Funktionen werden in unserem Konzept mitgedacht.

Als Träger und lernende Organisation der Kinder- und Jugendhilfe verstehen wir es als unsere Verantwortung die Rahmenbedingungen der jeweiligen Maßnahmen und Angebote so zu gestalten, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen aber auch Mitarbeiter:innen gewährleistet werden kann. Dies geschieht durch die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes und die fortwährende Überprüfung und Reflexion unserer Gefährdungsanalyse. Als Haltung findet sich dies auch in unserem Leitbild wieder:

Der Verein Motiviva berät, begleitet und unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien auf ihrem individuellen Lebensweg. Dabei ist es unser Ziel mithilfe von systemischen Lösungsansätzen die Ressourcen unserer Adressat:innen zu mobilisieren und sie dabei zu unterstützen ihr Leben (wieder) eigenverantwortlich zu gestalten. Unter Einbezug des Sozialraums, d.h. von Nachbar:innen, Kolleg:innen, Freund:innen aber auch anderen Institutionen und Vereinen, (re-)aktivieren wir gemeinsam soziale Netzwerke.

In unserer Pädagogik steht die Beziehungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutz- und Entwicklungsraums, an oberster Stelle, um unsere Angebote und Maßnahmen eng an den Bedürfnissen der Adressat:innen auszurichten. Wir verstehen Kinderschutz als ganzheitliche Aufgabe, in der wir den Schutz aller im Hilfeprozess und System beteiligten Personen in den Blick nehmen. Dabei respektieren wir die Autonomieräume und regen Veränderungsprozesse an. Pädagogische Hilfen werden kooperativ geplant und gestaltet, Partizipation und Transparenz im Hilfeprozess tragen so zum größtmöglichen Gelingen der Hilfe bei. Unsere Haltung den Adressat:innen gegenüber ist von Wertschätzung, Achtung und Anerkennung der Diversität der Lebensformen sowie dem Ansatz der Inklusion geprägt, sodass wir jeden Menschen mit ihren:seinen Ressourcen und Themen ganzheitlich annehmen.

Die Organisation Motiviva steht mit ihren Mitarbeiter:innen für eine vielfältige und dialogische Unternehmenskultur. Wir verstehen uns als lernende Organisation, die um Weiterentwicklung und Innovation in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der systemischen Familienarbeit bemüht ist. Partizipation, Transparenz und Ressourcenaktivierung stehen nicht nur in den Begegnungen mit unseren Adressat:innen an oberster Stelle, sondern zeichnen auch unsere professionelle Haltung im Miteinander und in der Teamkultur aus.

Prozess / Kreislauf des Kinder- und Jugendschutzes in unserer Organisation

Das vorliegende Schutzkonzept fokussiert die Herstellung von Transparenz über Verfahren und Prozesse, sowohl wie Gefahren für Kinder und Jugendliche entstehen können, aber auch wie Gefahrensituationen abgewendet und aufgearbeitet werden und wie sie bereits präventiv verhindert werden können.

Die Prävention hat eine besondere Funktion und stellt, unter Einbezug aller am Hilfeprozess beteiligten Akteur:innen, einen selbstverständlichen Bestandteil unseres täglichen professionellen Handelns dar.

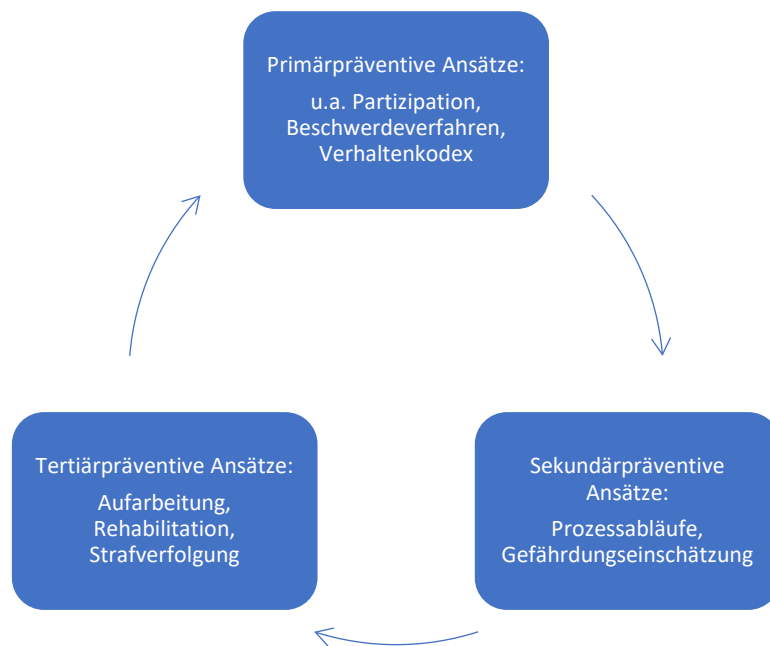
Der Präventionsgedanke gestaltet unser Schutzkonzept, indem es nach Caplan (1961) an den folgenden Präventionsansätzen zur Kindeswohlgefährdung orientiert ist:

- 1- Primärpräventive Ansätze: Das Schutzkonzept soll Grenzverletzungen und / oder Übergriffe an Kindern und Jugendlichen verhindern. Hierzu verfügt unser Konzept über eine detaillierte Gefährdungsanalyse, ein Beschwerdeverfahren, ein sexualpädagogisches Konzept und ein Partizipationskonzept, in dem sowohl für Beteiligungsmöglichkeiten als auch für Kinderrechte sensibilisiert wird. Als Fundament des professionellen pädagogischen Handelns verstehen wir unseren Verhaltenskodex sowie die organisationalen Rahmenbedingungen, die wir als Organisation gestalten und stetig reflektieren. Auch diese Aspekte sind Teil der primärpräventiven Ansätze des Konzepts.
- 2- Sekundärpräventive Ansätze: Auf der Interventionsebene beinhalten unsere sekundärpräventiven Ansätze die Prozesse zur Beendigung von Übergriffen sowie zur

Einschätzung von möglichen Gefährdungen. Dazu bedienen wir uns des ressourcenorientierten Ansatzes zur Gefährdungseinschätzung der Stadt Bonn, das sich an der Sozialraumorientierung nach Lüttringhaus orientiert.

- 3- Tertiärpräventive Ansätze: In unserem Schutzkonzept sind tertiärpräventive Ansätze zu finden, die sich mit der Aufarbeitung von Gefahrensituationen beschäftigen sowie mit der Rehabilitation oder Strafverfolgung, mit dem Ziel Folgeschäden und erneute Gefahrensituationen zu verhindern.

Die drei verschiedenen Ansätze beinhalten zwar unterschiedliche Ebenen der Prävention, wir verstehen sie aber als Kreislauf, in dem die Erfahrungen und Konsequenzen aus den Tertiärpräventiven Ansätzen als neue oder veränderte Bestandteile der Primärpräventiven Ansätze integriert werden.



Um die genannten Präventionsansätze im pädagogischen Alltag umsetzen zu können, ist es nötig alle am Hilfeprozess beteiligten Akteur:innen entsprechend zu informieren, fortzubilden und zu beteiligen. Der Austausch und die Reflexion darüber stellen folglich ein basales Element dar.

1. Phase 1: Primärpräventive Ansätze

Im Folgenden Teil werden die verschiedenen primärpräventiven Ansätze des Schutzkonzeptes vorgestellt und erläutert, die dazu dienen grenzüberschreitendem Verhalten oder Gefahrensituationen bereits präventiv vorzubeugen. Dazu gehören Angaben zur Personalauswahl sowie zum Verhaltenskodex, genauso wie Beschwerdemanagement und Partizipation.

1.1 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse wird entsprechend unseres prozessualen Grundverständnisses als partizipativer Gruppenprozess mit den Adressat:innen erarbeitet und nicht lediglich aus fachlicher Sicht konzipiert.

Jede Einrichtung hat mit ihrer konkreten Zielgruppe und den konkreten räumlichen Begebenheiten und den dort arbeitenden Fachkräften andere „Sollbruchstellen“. Die gilt es in der Gefährdungsanalyse zu erkennen und entsprechende präventive Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Dabei sind die Gedanken und Empfindungen, Wünsche, Ängste etc. der jungen Menschen vor Ort von zentraler Bedeutung. Eine partizipative Gefährdungsanalyse wird jedoch nur dann gelingen, wenn die jungen Menschen grundsätzlich Partizipation erleben und eine entsprechende kommunikative einladende Atmosphäre in den jeweiligen Gruppen / Angeboten besteht. Entsprechend unseres Leitbildes werden partizipative Möglichkeiten geschaffen und als eingebettet in den pädagogischen Gesamtprozess gesehen. Gleichwohl kann ein gelungener Gruppenprozess zur Gefährdungsanalyse entsprechend auf die Atmosphäre und die kommunikative Kompetenz positiv zurückwirken.



(Schröer & Wolff 2018, S. 30)

Da sich die Bedingungen mit möglicherweise wechselndem Personal aber auch dadurch, dass sich die Gruppe der Adressat:innen in den Einrichtungen immer wieder verändert, muss die

Gefährdungsanalyse in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren wiederholt werden. Hierfür zu sorgen ist Aufgabe der Leitung.

Am Anfang des methodisch organisierten Prozesses steht die Aufklärung der jungen Menschen über ihre Rechte. Hierbei werden die Begriffe „Choice“, „Voice“ und „Exit“ (Oppermann, Winter Harder, Wolff 2018) den jungen Menschen in einer für sie verständlichen Sprache nachvollziehbar gemacht.

Auch wenn die Kinder und Jugendlichen gewohnt sind zu partizipieren, dürfte es oft nicht reichen, die sie schlicht zu befragen, ob sie sich sicher fühlen (ob sie eine Wahl, eine Stimme und eine Möglichkeit der Wahl haben), bzw. wann und wo nicht. Erst in einem methodisch eingebetteten Austauschprozess wird in der Regel eine Atmosphäre entstehen, in der die Adressat:innen benennen können, *wann*, mit wem und *wo* sie sich möglicherweise unsicher oder gar gefährdet sehen. Die Wahl der Methoden richtet sich nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen. Spielerische Elemente in den Prozess zu integrieren ist hilfreich, damit die jungen Menschen Freude an Gefährdungsanalyse haben. Die Länge der vorbereiteten Einheiten richtet sich nach der zu erwartenden Konzentrationsspanne. Es bedarf hier eines feinfühlig moderierten Prozesses, um auch möglicherweise noch diffuse Ängste und noch „schwache Signale“ (Wolff 2018) aufzugreifen, oder um zu verstehen, welche Missstände auch stumm ertragen werden. Vermutlich werden also uneindeutige, oder widersprüchliche Situationen geschildert, die es erst einmal zu verstehen gilt. Dilemmata werden deutlich: Die Interessen der jungen Menschen stehen unter Umständen den Interessen der Betreuer:innen gegenüber oder die des Einzelnen den Interessen der Gruppe (vgl. Wolff, Schröer, Winter 2018, S. 79 ff). Möglicherweise werden aus Sicht der Betreuer:innen notwendige Regeln und Grenzen in der Einrichtung seitens der jungen Menschen in Frage gestellt, diese müssen dann ggf. neu ausgehandelt oder vielleicht besser erklärt werden.

Zusammen mit den unterschiedlichen Perspektiven der Mitarbeiter:innen entsteht so am Ende, nach und nach ein Blick auf Gefahrenmomente, wie auch auf Möglichkeiten ihnen zu begegnen.

Im methodischen Prozess sollte sich an folgenden Leitfragen orientiert werden:

- In welchen Situationen ist körperliche Nähe angemessen, in welchen nicht? Wo fühle ich mich wohl, womit unwohl?
- Gibt es Situationen in denen ich mich machtlos, hilflos fühle und über die ich nicht sprechen kann?
- Gibt es Räume, in denen ich mich unwohl, oder gefährdet fühle?
- Gibt es Zeiten, in denen ich Angst habe (z.B. weil die Betreuer:innen gerade beschäftigt sind und ich mich einen anderen Bewohner:innen ausgeliefert sehe.)?
- Gibt es Routinen, die ich als junger Mensch als grenzüberschreitend betrachte (z.B. ins Zimmer kommen ohne zu klopfen)?
- Schüchtern mich bestimmte Personen Mitarbeiter:innen oder Mitbewohner:innen ein?
- Habe ich das Gefühl, ich darf mitbestimmen, oder habe ich mich nur zu fügen?

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren in Schaubildern, Flipchartphotos etc. und dienen in einem zweiten Schritt dazu herauszuarbeiten, welche Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, die ebenso systematisch dokumentiert werden. Auch das findet wiederum in einem Gruppenprozess mit den Adressat:innen statt, wie auch unter den Kolleg:innen in Mitwirkung der Leitung.

Gleichzeitig ist festzuhalten, was schon gut funktioniert, was stärkt und welche Ressourcen bereits greifen.

1.2 Personal: Haltung / Ethik / Auswahlverfahren / Sensibilisierung

Eine von Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation geprägte Arbeitsatmosphäre gilt uns als eine gute Grundlage und Voraussetzung für den Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sorgfältige Personalauswahl sowie kontinuierliche Personalentwicklung- und -unterstützung sind daher unabdingbar. Es werden ausschließlich ausgebildete pädagogische Fachkräfte beschäftigt, die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Bereits im Vorstellungsgespräch, welches von der Pädagogischen Leitung und der jeweiligen Teamleitung geführt wird, werden Themen wie Werte, pädagogische Haltung und Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten angesprochen, um so einen ersten Eindruck bezüglich der Fachlichkeit und persönlichen Eignung der Bewerber:innen zu erhalten. In der sich an ein positiv verlaufendes Bewerbungsgespräch anschließenden Hospitationen sind i.d.R. Mitarbeitende des entsprechenden Teams anwesend und beobachten Auftreten und Reaktion der:des Bewerber:in gegenüber den Adressat:innen und bieten ein Reflexionsgespräch an. Nur wenn sowohl die Pädagogische Leitung als auch die Mitarbeitenden des Teams die:den Bewerber:in für geeignet halten, kommt es zur Einstellung. Sollten einzelne Mitarbeiter:innen Vorbehalte äußern, werden diese konstruktiv besprochen, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Neue Mitarbeitende erhalten einen konkreten Ansprechpartner:in für die Einarbeitungsphase. Sie erhalten das organisationale Schutzkonzept der Einrichtung, den Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Datenschutzbelehrung und die Vorgabe zum Umgang mit der Schweigepflicht ausgehändigt. In den Einarbeitungsgesprächen werden Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, grenzüberschreitendes Verhalten, Beachtung der Intimsphäre oder mögliche Disziplinierungsmaßnahmen angesprochen.

Gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Organisation wird fortlaufend an der Erstellung und Weiterentwicklung eines Verhaltenskodex gearbeitet. Ziel ist es, den Mitarbeitenden Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Raum zu schaffen, in dem Grenzverletzungen jeglicher Art möglichst verhindert werden können. Hierfür ist es wichtig, gemeinsam klare und transparente Regeln, die innerhalb der Einrichtung gelten, aufzustellen. Dabei werden asymmetrische Machtverhältnisse und jeglichen Formen von Gewalt (kommunikativ, körperlich, psychisch, sexuell) thematisiert und individuell reflektiert, um einen gewaltfreien Umgang miteinander zu pflegen.

In regelmäßigem Austausch auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Organisation – im Rahmen von Teamsitzungen, kollegialer Beratung, Supervision und den mindestens halbjährlich stattfindenden Mitarbeiter:innengesprächen - wird ein gemeinsames Verständnis bezüglich grenzverletzendem Verhalten und adäquater Reaktion darauf entwickelt. Die Kultur der kollegialen Fürsorge bietet die Grundlage für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten, in dem das eigene Handeln reflektiert und konstruktive Kritik offen geäußert werden kann. Der regelmäßige Austausch führt zu einer hohen Identifikation mit der Organisationskultur und den wünschenswerten Handlungsweisen. Das Angebot an Fort- und Weiterbildungen sowie die verpflichtende Teilnahme an den regelmäßigen Teamsupervisionen bieten darüber hinaus die Möglichkeit sich mit der eigenen Rolle und Funktion im Arbeitsfeld auseinanderzusetzen. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion wie auch des Machtgefälles zwischen Mitarbeitendem und Kind/Jugendlichem bewusst. Sie werden fortlaufend dafür sensibilisiert, ihrer Rolle gerecht zu werden und insbesondere keine unangemessene Nähe zu den Kindern/Jugendlichen herzustellen. Eine lückenlose und zeitnahe Dokumentation der Arbeit in den einzelnen Gruppen ermöglicht die Überprüfung und Reflexion des pädagogischen Handelns.

Bei Regelübertretungen und gravierenden Abweichungen von angemessenem pädagogischem Handeln wird das Verhalten der:des Betreffenden zunächst mit der Projektleitung und der Pädagogischen Leitung reflektiert. Im Reflexionsgespräch wird nach möglichen persönlichen und strukturellen Ursachen für das Verhalten gesucht, um dann alternative Handlungsmöglichkeiten für die Zukunft zu eruieren und zu ermöglichen. Es wird großen Wert darauf gelegt, Mitarbeitende nicht für mögliches Fehlverhalten anzuklagen. Vielmehr werden alle Mitarbeitenden dazu ermutigt, über mögliches Fehlverhalten innerhalb der Einrichtung offen und transparent zu kommunizieren und gemeinsam nach alternativen Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten zu suchen. Beispielsweise werden der betreffenden Person Einzelsupervisionen angeboten und nahegelegt, wenn dies sinnvoll erscheint. Ebenso kann zeitweilige Begleitung im Dienst durch eine:n zusätzlichen Mitarbeiter:in oder die verstärkte Nutzung der permanent eingerichteten Rufbereitschaft notwendig werden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit ein Feedback zu geben sowohl in den Teamsitzungen und den regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter:innen.esprächen als auch in anlassbezogenen Gesprächen mit der Leitung.

1.3 Kinderrechte / Partizipation

Die Auseinandersetzung mit Kinderrechten sowie die praktische Umsetzung von Beteiligungsmöglichkeiten sind zentrale Bestandteile unseres Schutzkonzeptes, denn Partizipation hilft, die Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Sie entwickeln ein Bewusstsein für sich und die eigenen Bedürfnisse.

In den Wohngruppen, Fachpflegestellen lernen die Adressat:innen demokratische Entscheidungen zu treffen, wenn es unterschiedliche Meinungen gibt, und wie man nach Aussprache zu einem Konsens findet. Die Sozialisationsforschung geht aufgrund von Ergebnissen aus der Sozial- und Entwicklungspsychologie davon aus, dass der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse in allen Bereichen ihrer Lebenswelt für ihre Persönlichkeitsentwicklung – Stärkung von Kompetenzen, Verantwortungsgefühl und Identitätsbildung – förderlich ist (Henschel, 2008).

Darüber hinaus können Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen auch dazu führen, dass Entscheidungen eher akzeptiert und verstanden werden. Sie fühlen sich wertgeschätzt, wenn sie in wesentliche Entscheidungen involviert werden. Im Rahmen von Par-ti-zi-pa-ti-on können (alters-)spezifische Bedürfnisse benannt und umgesetzt, Eigeninitiativen angeregt und das Selbstwertgefühl gestärkt werden. Durch die Berücksichtigung der Perspektive der Kinder und Jugendlichen können Angebote bedarfsgerecht geplant und umgesetzt werden.

Da die Beteiligungsmöglichkeiten je nach Alter und Entwicklungsstand einerseits und je nach Unterbringungsform / Hilfeart andererseits variieren, ist das Partizipationskonzept in den jeweiligen Maßnahmenkonzepten im Detail zu finden. Die folgenden Ausführungen sind aus diesem Grund allgemein gehalten, da sie für die konkrete Maßnahme und Zielgruppe angepasst werden.

- Die Kinder, Jugendlichen und Familien werden frühzeitig an der Erstellung der Hilfepläne/ Sachstandberichte beteiligt. Je nach Entwicklungsstand werden sie aufgefordert eigenständig Ziele zu formulieren, die anschließend mit Unterstützung der Fachkräfte „smart“ formuliert werden.
- Im Rahmen einer Wiedervorlage wird bereits vor Ablauf des bewilligten Hilfezeitraums (meist nach 1-2 Monaten) ein Zwischenfazit gezogen und – zusammen mit den Adressat:innen reflektiert – was für die Zielerreichung weiterhin förderlich bzw. noch hinderlich ist.

- Die Jugendlichen, Familien werden bei der Kommunikation mit Behörden und Institutionen – soweit möglich und sinnvoll – eingebunden. Dies führt einerseits zu einer höheren Akzeptanz auch negativer Entscheidungen, erweitert andererseits die Sozial- und Kommunikationskompetenz.

- Die Adressat:innen haben jederzeit die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Mail an das zuständige Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche, die dies nur mit Hilfe umsetzen können, werden bei der Kontaktaufnahme unterstützt.

- Innerhalb der Gruppen gibt es regelmäßig (ca. alle 6 Wochen) eine Hausversammlung, bei der die Kinder und Jugendlichen der stationären Wohnformen Wünsche äußern und Probleme diskutieren können. Die Fachkräfte moderieren die Veranstaltungen und sorgen dafür, dass jede Person Gehör findet.

- In den stationären Gruppen gibt es eine:n Gruppensprecher:in, die:der für einen Zeitraum von etwa 6 Monaten demokratisch (nach dem Mehrheitsprinzip) von den Kindern und Jugendlichen gewählt wird.

Neben den genannten zentralen Elementen von Partizipation im Hilfeverfahren, findet Partizipation im Alltag statt. Entscheidungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern sind zentrale Bestandteile unserer pädagogischen Haltung z.B. in Form von Kinder- oder Jugendteamsitzungen in den stationären Wohnformen, die Beteiligung an der Planung von Freizeitaktivitäten und Essensplänen und der Gestaltung des Wohnraums.

Auch Beteiligungsmöglichkeiten haben Grenzen, die von den pädagogischen Fachkräften wahrgenommen und reflektiert werden müssen. Partizipation endet dort, wo die Sicherheit/das Kindeswohl der Jugendlichen gefährdet ist. Die Einschätzung, ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen der Fachkräfte, die dies verantwortungsvoll bestimmen. Die Kinder und Jugendlichen müssen Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme erhalten und darüber informiert werden.

Gravierende Entscheidungen, die aus Schutzgründen (ohne jegliche Beteiligung der Jugendlichen) getroffen werden müssen, werden – je nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit – individuell bzw. im Kollektiv (z.B. einer Hausversammlung) reflektiert.

Die Fachkräfte verfügen im Partizipationsgeschehen über eine zentrale Rolle, für die es ein Bewusstsein zu entwickeln gilt. Sie sollen eine partizipationsfördernde Haltung entwickeln, die Adressat:innen motivieren, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen und entsprechende Methoden zur Beteiligung kennen. Darüber hinaus verfügen sie jedoch über eine machtvolle Position, da sie Teilnehmungsanlässe schaffen oder verwehren. Dies zu reflektieren ist Teil der wöchentlichen Teamsitzungen.

Rechtlicher Rahmen des Partizipationskonzepts:

- § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

-§ 9 Nr. 2 legt fest, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu beachten ist.

-§ 36 SGB VIII gewährt das Recht auf Mitwirkung in der Gestaltung der erzieherischen Hilfen (Hilfeplan) also, „der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen“.

-§ 45 SGB VIII verlangt, dass für eine Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Heimerziehung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung Anwendung finden.

1.4 Beschwerdeverfahren

Die Einführung des Beschwerdemanagements ist Teil des Prozesses der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. Gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Selbständigkeit gelten als oberstes Ziel in unserer Einrichtung. Ein Kind oder ein:e Jugendliche:r wird sich in der Regel nur dann dazu in der Lage sehen sich zu beschweren, wenn er:sie die Idee hat nach seiner:ihrer Beschwerde keine Sanktionen erwarten zu müssen. Basis jeglicher konzeptioneller Verankerung des Beschwerdemanagements ist unserer Auffassung nach die ständige Arbeit an einer zur Kommunikation einladenden Atmosphäre. Dies betrifft nicht nur das Verhältnis der Mitarbeiter:innen zu den Adressat:innen, sondern auch die innerbetriebliche Kommunikation. Ein Team, das nach systemischen Gesichtspunkten diese offene Atmosphäre auch in Krisenzeiten kultivieren kann, wird Kinder und Jugendliche eher dazu einladen ihre Bedürfnisse und möglicherweise ihr Unwohlsein zu artikulieren. Der kommunikationsoffene systemische Ansatz ist Teil des Grundverständnisses in unseren Einrichtungen, dem in der Betriebskultur und -struktur Rechnung getragen wird. Die Adressat:innen haben im Rahmen des Erziehungsalltags die Möglichkeit Kritik zu üben:

1. während der regelmäßig stattfindenden Gruppenabende / Familienrat / Kinderteams
2. in einem Gespräch mit den jeweiligen Bezugsbetreuer:innen oder einer anderen Vertrauensperson
3. durch die Bitte um Thematisierung der Beschwerde im Team der Betreuer:innen
4. in einem Gespräch mit der Pädagogischen Leitung
5. durch die Beteiligung der Adressat:innen an den regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen
6. in dem sie sich an die Beschwerdebeauftragten wenden können

Grundsätzlich muss das Kind / der:die Jugendliche seine Rechte sowie seine:ihre Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung kennen und ausüben können. Auch muss er:sie die Wege des Beschwerdefahrens kennen und auf seinem:ihrer Weg begleitet werden. Daher ist eine Aufklärung der Mitarbeiter:innen und der Adressat:innen über wichtige Ansprechpartner:innen und Gremien bzw. Anlaufstellen für Mitbestimmung und Beschwerden notwendig.

Die Beteiligungskultur ist in den unterschiedlichen Projekten (z .B. in der Jugendwohngemeinschaft mit 14-18-jährigen Jugendlichen oder in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft, in den auch Kinder im Alter von 2 Jahren leben) naturgemäß sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dementsprechend ist die Art und Weise der Beteiligung in den Einzelkonzepten der Angebote zu verankern. Das Konzept des Beschwerdemanagements soll dann greifen, wenn trotz ständiger Arbeit an oben beschriebener Grundhaltung Jugendliche oder Kinder einen Grund zur Beschwerde sehen, den sie im Alltag nicht artikulieren können, oder der - dennoch - nicht gehört wird. Dabei wird unterschieden zwischen internen und externen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten:

Innerhalb der stationären Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendlichen die Möglichkeit sich vertraulich an die pädagogischen Fachkräfte zu wenden, um sich über weitere Fachkräfte oder Kinder / Jugendlichen zu beschweren. Dabei werden die Kinder / Jugendlichen auf Wunsch auch bei der Konfliktlösung unterstützt oder begleitet. Darüber hinaus sind in unseren stationären Einrichtungen sog. Meckerkästen zu finden, die von den Bewohner:innen für anonyme Rückmeldungen genutzt werden können.

Außerhalb der konkreten Einrichtung haben wir ein Beschwerdemanagement installiert, das für alle unsere Angebote zur Verfügung steht. Speziell für diese Aufgabe ausgebildete Fachkräfte aus unseren Teams besuchen die stationären Angebote alle 12 Wochen, um über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren und im geschützten Rahmen Gesprächsangebote zu machen. Die Telefonnummern der Ansprechpartner:innen hängen am schwarzen Brett aus. Zudem haben die Jugendlichen die Möglichkeit, sich per Mail an das Beschwerdemanagement zu wenden. Kinder und Jugendliche, die nicht in der Lage sind sich eigenständig an die Beschwerdepersonen zu wenden, werden von den pädagogischen Fachkräften des Trägers unterstützt. Bei den konkreten Gesprächssituation sind sie nicht anwesend um vertrauensvolle Gespräche zu ermöglichen.

Neben den Beschwerdemöglichkeiten innerhalb des Trägers, besteht für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit sich beim örtlichen Jugendamt oder Landesjugendamt zu beschweren oder die Kontaktmöglichkeiten von Ombudschaft der Jugendhilfe NRW zu nutzen, die ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.¹

Die benannten Möglichkeiten zur Beschwerde stehen zwar zur Verfügung, wie gut und vertrauensvoll sie genutzt werden können, hängt jedoch im besonderen Maße von der jeweiligen Einrichtungskultur ab. Die Fachkräfte unseres Trägers sind dazu angehalten eine Atmosphäre zu gestalten, in der sich alle Kinder und Jugendlichen ermutigt fühlen für sich und ihre Bedürfnisse einzustehen. Beschwerden werden nicht als Affront oder Kränkung konnotiert, sondern als selbstwirksame Möglichkeit für sich selbst zu sorgen und ein Feedback zu geben.

Der Prozess zum Umgang mit Beschwerden gestaltet sich wie folgt:

- 1. Anhörung des Kindes /Jugendlichen durch die Beschwerdebeauftragten Erarbeitung von der Situation angemessenen, ersten Lösungen (z.B. ein moderiertes Gespräch im Sinne des Kindes Jugendlichen)*
- 2. Anhörung des:der betreffenden Mitarbeiter:in durch die Beschwerdebeauftragten*

¹ Auch diese Kontaktmöglichkeiten hängen in den Gruppen aus und werden mit den Kindern / Jugendlichen bei Gesprächen mit den Kolleg:innen des Beschwerdemanagements thematisiert.

3. Dokumentation über die Gespräche und das weitere Vorgehen, Schaffung von Transparenz für alle Beteiligten über den Verlauf des Beschwerdewegs

4. Einschaltung der pädagogischen Leitung, wenn dies von der:dem Mitarbeiter:in gewünscht oder von den Beschwerdebeauftragten für notwendig befunden wird.

5. Feststellung des Grades der erreichten Zufriedenheit aus Sicht der/des Beschwerdeführenden mit der Beschwerdebearbeitung

Fortlaufend wird an der Überprüfung und Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens sowie an den daraus resultierenden Veränderungsmöglichkeiten der strukturellen Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Adressat:innen am Hilfeverlauf gearbeitet.

1.5 Sexualpädagogisches Konzept

“Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII). Dieses Recht schließt die Förderung der sexuellen Entwicklung, die Unterstützung bei der Herausbildung einer eigenen sexuellen Identität und die Möglichkeit einer altersgemäßen Auseinandersetzung mit den Themen Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität mit ein. Wir verstehen sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Gemäß § 45 II 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Einrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Adressat:innen in der Einrichtung präventiv vor Gefahrensituationen geschützt werden können. Zwar lassen sich sexuelle Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen - auch in einem Schutzraum nicht vollständig verhindern, um jedoch die Gefahr solcher Übergriffe stark zu minimieren, haben wir das nachfolgende Konzept erarbeitet.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen und der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie einen sexuellen Übergriff vermuten oder sich ihnen ein Kind/Jugendlicher anvertraut hat. Sollte es - wider Erwarten - dennoch einem zu einem solchen Übergriff kommen, wollen und können wir verhindern, dass sich Übergriffe wiederholen bzw. chronisch fortsetzen. Dies wird wie folgt realisiert:

- Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen
- Beschwerdemanagement
- Handlungsleitfaden für etwaige Krisensituationen

Ein schriftlich formulierter Verhaltenskodex ist Bestandteil unseres Schutzkonzeptes, wie bereits benannt (siehe Personal). Dies ist ein Ausdruck unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung und eine Grundlage der Qualitätssicherung. Wichtig ist dabei nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen den pädagogischen Fachkräften und anderen Erwachsenen, wie z. B. Eltern und Praktikant:innen.

Die Fachkräfte verstehen sexuelle Bildung als die Möglichkeit diesbezügliche Gespräche und Diskussionen innerhalb der Gruppe auf eine bewusste und reflektierte Art und Weise stattfinden zu lassen. Allgemeine Standards, z.B. herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, helfen bei der Beurteilung der Frage, welche sexuellen Inhalte (alters)angemessen sind. Die

pädagogischen Fachkräfte verdeutlichen den Jugendlichen, dass der Austausch von Intimitäten ausschließlich einvernehmlich und freiwillig, gemäß der gesetzlichen Grundlage, erfolgen muss und jeglicher Zwang bzw. Ausnutzung von Machtgefälle mit Nachdruck abzulehnen ist und (strafrechtlich) sanktioniert wird.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe kann auf das differenzierte Beschwerdemanagement von Motiviva zurückgegriffen werden, das mögliche Vorfälle untersucht und die erforderlichen Schritte zur Intervention vorsieht.

Handlungsleitfaden für etwaige Krisensituationen ²

Schritt 1 - Pädagogische Leitung und Teamleitung werden über den Vorfall informiert. Die Dokumentation des Vorfalls und der ggf. Einbezug weiterer externen Stellen liegt in der Verantwortung der Teamleitung in enger Abstimmung mit der pädagogischen Leitung.

Schritt 2 - Das Gefahrenpotential wird intern eingeschätzt (mit Unterstützung der InsoFa) und Sofortmaßnahmen ergriffen. Dies kann bedeuten Kindern / Jugendlichen kurzzeitig außerhalb der Einrichtung unterzubringen und / oder Mitarbeiter:innen aus dem Dienst zu entlassen. Die pädagogische Leitung wird über jeden Schritt informiert und ggf. miteinbezogen.

Schritt 3 - Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Schritt 4 – Die Personensorgeberechtigten und das belegende, örtliche Jugendamt sowie das Landesjugendamt werden informiert.

Schritt 5 - Risikoanalyse abschließen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag § 8a):

Einschätzung der Gefahren durch die:den Gefährdenden (Kind / Jugendliche:n / Mitarbeiter:in), Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der InsoFa, Einschätzung der Kinderwohlgefährdung (§8a) des gefährdeten (betroffenen) Kindes / Jugendlichen

Schritt 6 - Weitere Maßnahmen einleiten und internen Umgang mit der Situation finden:

- Gespräch mit der:dem verantwortlichen Kind/ Jugendlichen / Mitarbeiter:in
- Gespräch mit der betroffenen Person (ggf. Mit Expert:innen von außen)
- Schutz herstellen und bieten
- Situative Parteilichkeit
- Emotionale Zuwendung, Trösten

Je nach Schwere des Falls und Einsicht des Verhaltens werden auf verschiedenen Ebenen Nachsorgemaßnahmen eingeleitet:

Innerhalb der Einrichtung:

- Reflexion der Situation und Nachbesprechung mit allen Kindern / Jugendlichen in der Einrichtung

² Je nachdem wer von einer Krisensituation betroffen und daran beteiligt ist, variieren die einzelnen Handlungsschritte. Sofern dies im Folgenden nicht explizit genannt wird, gelten die Handlungsschritte für Situationen, in denen Kinder / Jugendliche aber auch Mitarbeiter:innen zu übergriffigen Personen werden.

- Reflexion der Situation im Team und Gespräch über Konsequenzen / Anpassungen im Schutzkonzept --> Gefährdungsanalyse

Mit der gefährdenden Person:

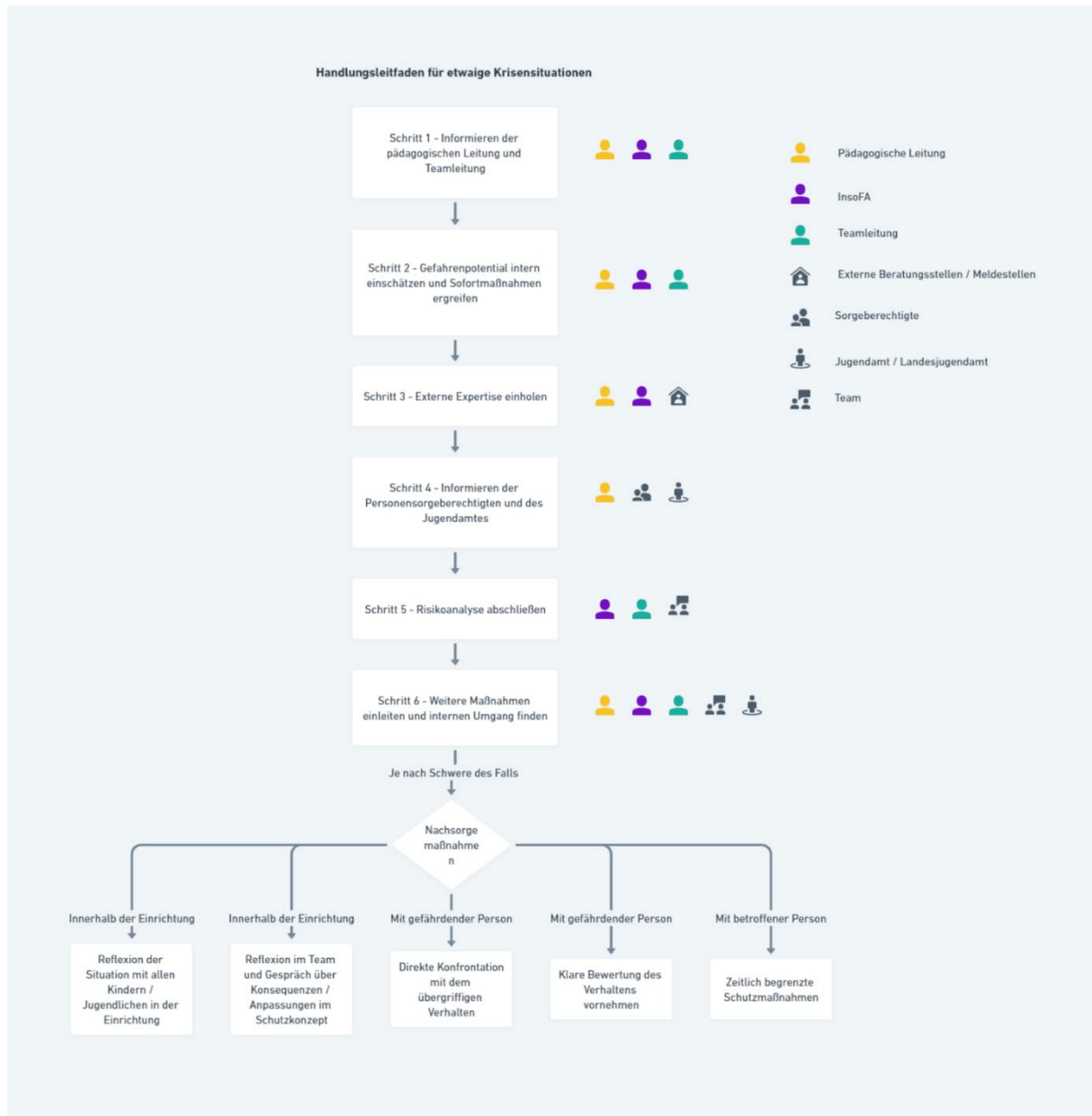
- Direkte Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten
- Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen einleiten
- Einsicht in sein: ihr Fehlverhalten fördern
- Kind / Jugendliche:n ggf. in einer anderen Einrichtung unterbringen
- Mitarbeiter:in ggf. Beurlauben, freistellen oder entlassen.
- Einleiten von Nachsorgemaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

Mit der betroffenen Person:

- zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz
- therapeutische / ärztliche Begleitung
- auf Wunsch der betroffenen Person kann auch eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung erfolgen, wenn z.B. eine Retraumatisierung durch Verbleib am Unterbringungsort möglich ist
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

Das Konzept wird durch regelmäßige Überarbeitung auf den aktuellen Stand der Entwicklung gebracht und weiterentwickelt.

Zudem nehmen unsere Mitarbeiter:innen regelmäßig an sexualpädagogischen Fortbildungen teil.



2. Phase 2: Sekundärpräventive Ansätze

Im Zweiten Teil des Schutzkonzepts werden nun die Sekundärpräventiven Ansätze dargestellt. Dazu wird zunächst der Prozess der Risikoeinschätzung mit dem dazugehörigen ressourcenorientierten Vorgehen dargelegt um daran anschließend einen allgemeinen Interventionsplan zu beschreiben, der in Gefahrensituationen Anwendung findet. In der Betrachtung des Interventionsplans ist von zentraler Bedeutung, dass dieser stets individuell an den Fall und die Situation angepasst wird und somit hier nur allgemeingültig formuliert wird.

2.1 Der Prozess im Kinderschutzfall

In den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf den vom Institut LüttringHaus dargestellten Prozess im Kinderschutz, der die Grundlage unserer Sekundärpräventiven Ansätze darstellt.³

Damit der Kinderschutzprozess eingeleitet wird, tritt zunächst ein sog. Gewichtiger Anhaltspunkt auf, der von Fachkräften, Kindern / Jugendlichen, anderen am Hilfeprozess Beteiligten (Schule, Kita, Angehörige) oder gänzlich unbeteiligten Personen (Nachbarn, Fremde) wahrgenommen wird. Dies kann ein plötzlich verändertes auffälliges Verhalten, eine beobachtete und mitgeteilte Grenzüberschreitung o.ä. sein. Entsteht eine Situation oder wird eine Situation bekannt, die das sofortige Eingreifen erfordert, z.B. in dem eine offensichtliche Gefährdung besteht oder droht, entfällt der Prozess der Gefährdungseinschätzung im Team und die Entscheidung über die Handlungsschritte wird im Gespräch mit der Teamleitung festgelegt.

Jeder gewichtige Anhaltspunkt hat eine Sondierungsphase zur Folge, in der die Fachkräfte die Lage sondieren, mit verschiedenen Personen sprechen, ggf. Einschätzungen einholen und das betreffende Kind / den betreffenden Jugendlichen gut in den Blick nehmen. Bereits diese Phase des Kinderschutzprozesses wird engmaschig dokumentiert, sodass zur darauf folgenden Gefährdungseinschätzung eine Falldarstellung formuliert werden kann, die der Einordnung des Falles im Team dient. Zur Gefährdungseinschätzung, die von der fallbetreuenden Fachkraft oder der Teamleitung einberufen wird, nehmen die beteiligten Fachkräfte, weitere Teammitglieder sowie die Insofa Erfahrene Fachkraft des Trägers teil. In der Gefährdungseinschätzung wird auf Basis des Formulars der Stadt Bonn zur Risikoeinschätzung eine kollegiale Fallberatung durchgeführt, deren Moderation die Insofa übernimmt:

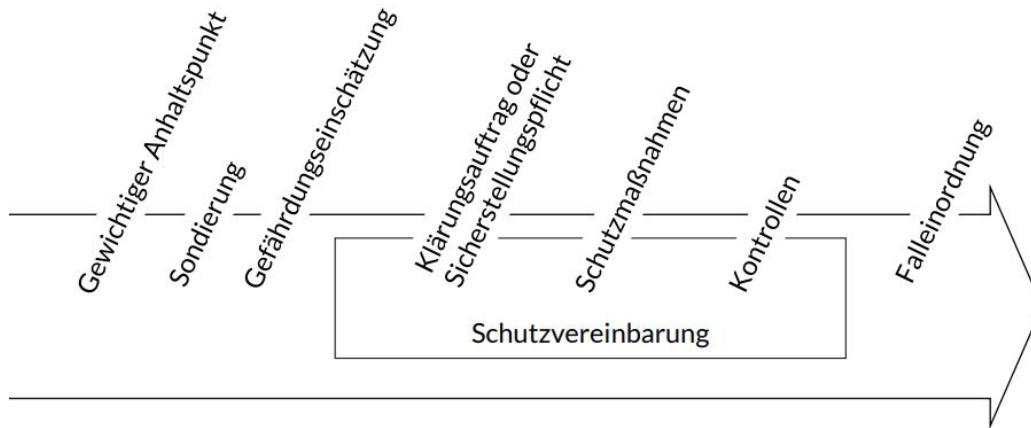
- Rollverteilung inkl. Perspektivwechsler:innen
- Fokussierte Falldarstellung durch die fallbetreuende Fachkraft
- Nachfragen
- Einschätzung des Falls durch das Team und die Insofa (mit Interventionsvorschlägen)
- Einschätzung des Falls durch die fallführenden Fachkräfte
- Abschluss und Konkretisierung der weiteren Schritte

In der Einschätzung der Gefährdung werden stets die Ressourcen der beteiligten Personen miteinbezogen eine drohende oder bestehende Gefährdung abzuwenden. Außerdem nehmen die beratenden Fachkräfte die Fähigkeit zur Problemeinsicht und mögliche Stolpersteine genau in den Blick.

Die Gefährdungseinschätzung wird protokolliert und im Fall einer Schutzvereinbarung wird ein neuer Termin zur Falleinordnung vereinbart, da die Hilfe nur für einen begrenzten Zeitraum im Gefährdungsbereich bleibt. Anschließend formulieren die fallführenden Fachkräfte oder das Team eine Schutzvereinbarung, in der die Sicherstellungspflichten und Schutzmaßnahmen terminiert festgehalten werden. Sollten die beschlossenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes die Möglichkeiten des Trägers überschreiten, wird das zuständige Jugendamt informiert.

³ Auch wenn die konzeptionelle Ausrichtung des Prozesses nicht explizit für die Einschätzung von Gefährdungssituationen innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt wurde, so bietet sich das ressourcenorientierte Vorgehen auch für die kollegiale Fallberatung in unseren Einrichtungen an.

Prozess im Kinderschutz



lisa.donath@luettringhaus.info

LüttringHaus
Gervinusstraße 6 | 45144 Essen
kontakt@luettringhaus.info

Abb. 1: Prozess im Kinderschutz nach LüttringHaus

Die Beteiligung der betreffenden Kinder / Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten ist von zentraler Bedeutung, um die Schutzvereinbarung unter Zustimmung aller Beteiligten schließen zu können. Im besten Fall können alle Beteiligten bereits in der Sondierungsphase beteiligt werden, sodass die Ressourcen zur Abwendung der Gefahren und eine mögliche Problemeinsicht schon von Beginn an einbezogen werden. In manchen Fällen wäre eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten oder andere gefährdende Personen im Umfeld des Kindes / Jugendlichen jedoch folgenreich für den Verlauf. Ebenso werden Fachkräfte manchmal von den betroffenen Kindern / Jugendlichen dazu angehalten keine Informationen weiterzugeben. Insofern liegt es bei den Fachkräften gut einzuschätzen und abzuwägen, in welchen Situationen die Beteiligung und Information vor der Erstellung der Schutzvereinbarung wichtig und nötig ist.

Ist die Schutzvereinbarung geschlossen, erfolgen i.d.R. Kontrollen der Sicherstellungspflichten. Nach einer vorher vereinbarten Zeit wird der Fall erneut eingeordnet, in dem die Schutzvereinbarung ausgewertet wird.

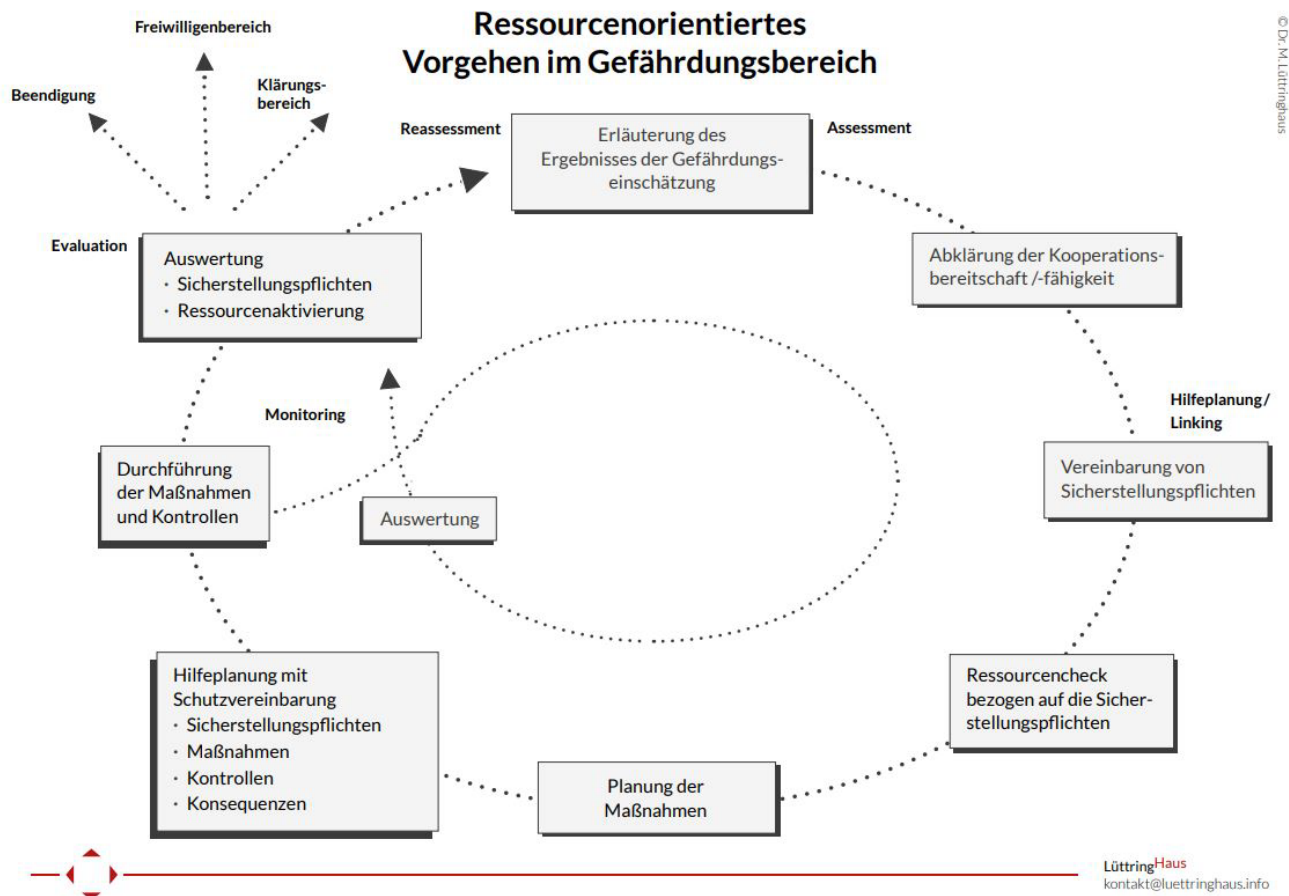


Abb. 2: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich nach LüttringHaus

Der beschriebene / abgebildete Prozess gilt für Gefährdungen, die von außerhalb der Gruppe stammen. In diesen Fällen ist die Gruppe / die Einrichtung ein möglicher Schutzraum für die betroffenen Kinder / Jugendlichen. Sollte der gewichtige Anhaltspunkt ein grenzverletzendes / gewalttätiges Verhalten von Kindern / Jugendlichen oder Mitarbeiter:innen innerhalb der Gruppe beinhalten, so unterscheidet sich dieser Prozess und wird wie im folgenden Kapitel 2.2 beschrieben umgesetzt.

2.2 Interventionsplan / Handlungsplan bei Gefährdungen in der Einrichtung

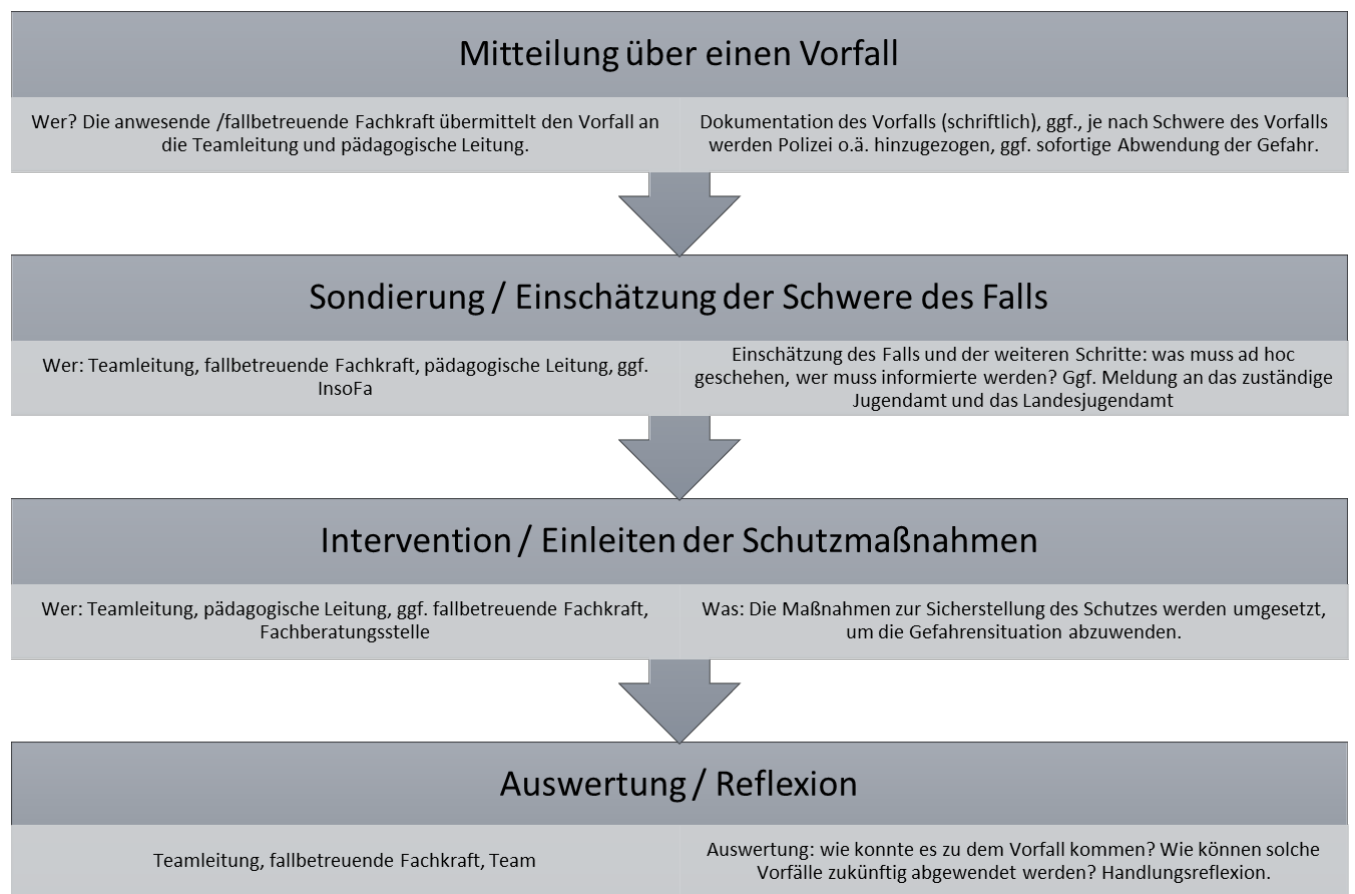
Die nachfolgende Abbildung stellt exemplarisch den Interventionsplan dar, an dem sich die einzelnen Angebote und Einrichtungen des Trägers orientieren. Da jeder Fall individuell betrachtet und eingeschätzt werden muss, dient dieser Plan als Richtlinie mit verschiedenen Schritten, nach der die zuständigen Fachkräfte / Leitungskräfte handeln sollen.

Um sicher zu stellen, dass alle Fachkräfte in den Angeboten in Kinderschutzfällen handlungsfähig sind, ist der Interventionsplan ein wichtiger Teil des Einarbeitungskonzepts.

Findet in einer Einrichtung / in einem Angebot ein gewaltvoller Vorfall / Übergriff statt, werden zunächst Team- und pädagogische Leitung von der anwesenden Fachkraft informiert. Zudem wird der Vorfall schriftlich dokumentiert, je nach Schwere des Vorfalls werden Maßnahmen eingeleitet, um die Gefahr für die Kinder / Jugendlichen / Mitarbeiter:innen abzuwenden. Daran anschließend findet eine Einschätzung des Falls und eine Lagesondierung statt. In diesen Schritt sind die Teamleitung ebenso wie die insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers einzubinden. Auch das Landesjugendamt wird über Gefährdung / drohende Gefährdung informiert. Der Situation sowie den Ergebnissen der Einschätzung

entsprechend, werden auch das zuständige Jugendamt sowie Adressat:innen und / oder Sorgeberechtigte eingebunden. Auch in Kinderschutzfällen oder bei Übergriffen ist die Beteiligung der betroffenen Personen zentral, um die Aufarbeitung zu unterstützen. Daran anschließend werden Schutzmaßnahmen und konkrete Handlungsschritte umgesetzt, stets in Rücksprache mit den Leitungskräften und weiteren beteiligten Personen. Abschließend wird der Prozess, zunächst auf Ebene der Fachkräfte, aber ebenfalls mit den beteiligten Adressat:innen reflektiert, um zukünftige Vorfälle zu vermeiden.

Im direkten Gespräch mit von Gewalt betroffenen Kindern / Jugendlichen ist es bedeutsam besonders behutsam vorzugehen: Um eine mögliche strafrechtliche Verfolgung des Vorfalls nicht zu gefährden, sind die Fachkräfte aufgefordert mögliche betroffene Kinder / Jugendliche von Gewalt nicht auszufragen, sondern Begleitung und emotionale Unterstützung anzubieten. Sollte daraus ein Gespräch entstehen, in dem die betroffene Person von sich aus den Vorfall / die Situation schildert, ist dies lückenlos zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt die Expertise von regionalen Fachberatungsstellen einzubeziehen, um zu klären, wie die nächsten Schritte sind.



3. Phase 3: Tertiärpräventive Ansätze

Im letzten Teil des Schutzkonzepts werden die Tertiärpräventiven Ansätze dargestellt. Hierzu wird auf die Aufarbeitung / Rehabilitation von Mitarbeiter:innen oder betroffenen Kindern / Jugendlichen sowie die Strafverfolgung eingegangen. Zentral für die tertiärpräventiven Ansätze ist, dass die Ergebnisse dieser Prozesse als Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Schutzkonzepts in die weitere Arbeit integriert wird, um aus Gefahrensituationen und deren Aufarbeitung zu lernen.

3.1 Aufarbeitung / Rehabilitation

Die Aufarbeitung von Gefahrensituationen sowie die Rehabilitation oder Strafverfolgung von betroffenen Mitarbeitenden dient dem Ziel Folgeschäden und erneute Gefahrensituationen zu verhindern. Alle zu ergreifenden Maßnahmen orientieren sich am Wohl des verletzten Kindes / Jugendlichen und dem Ziel einen umfassenden Kinderschutz zu gewährleisten.

Am Aufarbeitungsprozess werde alle an der Situation beteiligten Personen involviert. Hierbei kann eine schnelle interne und externe Unterstützung maßbeglich zur Klärung und Verbesserung der Situation beitragen. Auf Grundlage einer analytischen Aufarbeitung wird unser Schutzkonzept weiterentwickelt und ggf. verändert. Dazu müssen die Fehlerquellen, die den Vorfall begünstigen konnten, analysiert werden. Aufarbeitung des Geschehenen und die strukturelle Fehleranalyse sowie die Umsetzung der daraus notwendigen Konsequenzen obliegen der Verantwortung der Leitungskräfte. Die Hinzuziehung einer externen fachlichen Beratung in Form von Supervision oder Organisationsberatung sowie der fachliche Austausch mit Jugendamt und Landesjugendamt sind notwendig und sinnvoll. Die Beantwortung der Fragen, welche Strukturen und Muster den Vorfall begünstigen konnten, wo Verantwortlichkeiten nicht ausreichend und adäquat wahrgenommen wurden, dienen zur Überprüfung der im Schutzkonzept implementierten Maßnahmen und führen ggfs. zu Veränderungen im Schutzkonzept. Die Ergebnisse der Aufarbeitung werden in die im Schutzkonzept formulierten präventiven Maßnahmen einbezogen.

Im ersten Schritt erhalten alle am Geschehen beteiligten Personen die Gelegenheit zur Aussprache, um ihnen dann individuelle Unterstützungsangebote machen zu können. Die involvierten Mitarbeitenden werden durch intensive Gespräche im Team und mit der Leitung sowie durch zusätzliche Supervision ggfs. auch spezielle Fortbildungsangebote unterstützt mit dem Ziel der Stabilisierung und Wiederherstellung ihrer vollen Handlungsfähigkeit. Betroffene Kinder/Jugendliche werden pädagogisch (intensiver Kontakt zur Bezugsperson, Einschaltung des Beschwerdemanagements, Aufarbeitung im Kinderteam) und ggfs. auch therapeutisch begleitet. Bis zur Aufklärung des Vorfalls werden alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes ergriffen. Ein:e beschuldigte / verdächtige Fachkraft wird bis zur Klärung von der Arbeit freigestellt bzw. kann an einen anderen Arbeitsplatz (ohne Kontakt zu Adressat:innen) versetzt werden. Sollte ein Kind/Jugendlicher einer massiven Grenzverletzung gegenüber anderen Schutzbefohlenen verdächtigt bzw. beschuldigt werden, so ist zu prüfen, ob sein: ihr Verbleib in der Einrichtung zu verantworten ist, eine enge Aufsichtsführung und ein intensivierter pädagogischer/therapeutischer Kontakt zu der beschuldigten Person hinreichenden Schutz bieten kann, oder ob das Kind/der Jugendliche in eine andere Gruppe oder Einrichtung wechseln muss. Auch ein solcher Wechsel muss gut begleitet werden durch (externe) pädagogische, therapeutische und ggfs. auch rechtliche Maßnahmen.

Sollten sich die Verdachtsmomente gegenüber einer Fachkraft oder eines Kindes / Jugendlichen als falsch oder unwahr herausstellen, muss zwingend eine Rehabilitation stattfinden. Der:die Mitarbeitende erhält interne und externe Unterstützung bei der Reintegration an seinen:ihren Arbeitsplatz. In Absprache mit ihm:ihr werden entsprechende Maßnahmen vereinbart. Hierzu zählen Gespräche mit der Leitung, moderierte Gespräch mit dem Team und insbesondere mit den Personen, die den Verdacht äußerten. Es wird analysiert, wie es zu der Fehleinschätzung kommen konnte. Teamsupervision und externe Beratung unterstützen den Prozess der Reintegration. Auch werden die

Dienststellen, die in den Fall involviert waren, über die Rehabilitation informiert. All dies dient der Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit. Sollte die Reintegration am Arbeitsplatz nicht möglich bzw. von dem Betroffenen nicht gewünscht sein, so bemühen wir uns darum, ihm einen alternativen Arbeitsplatz zu bieten.

3.2 Strafverfolgung

Die Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft (unmittelbar durch den Träger/die diensthabende Fachkraft) ist abhängig von der Frage, ob und wie lange ein Übergriff / eine gewaltvolle Handlung bereits stattgefunden hat.

Grundsätzlich ist die Tatsache, dass es (in der Vergangenheit) innerhalb oder außerhalb der Einrichtung zu einem Übergriff gekommen ist bzw. insoweit dringende Verdachtsmomente bestehen, Anlass für eine Meldung entweder nach § 8a SGB VIII und/oder nach § 47 Abs. 1, Ziff. 2 SGB VIII.

In Situationen, die eindeutig und klar zu bewerten sind, oder in denen dringende Unterstützung seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaft von Nöten ist, werden die zuständigen Stellen vom Träger bzw. der zuständigen Teamleitung im engen Austausch mit der pädagogischen Leitung eingeschaltet. Beschuldigte Personen können, um den Schutz der anderen Kinder / Jugendlichen sicher zu stellen, freigestellt oder in einem anderen pädagogischen Setting untergebracht werden. Anschließend oder gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an das Landesjugendamt. Die Entscheidung, ob eine Person versetzt, gekündigt und / oder angezeigt wird trifft die Leitungsebene des Trägers und teilt die Entscheidung dem belegenden Jugendamt sowie dem Landesjugendamt mit.

Vorfälle, in denen ein noch nicht gesicherter Verdacht eines Übergriffs besteht, werden, vor dem Stellen einer Strafanzeige, zunächst weitere Schritte mit dem zuständigen Jugendamt bzw. dem Landesjugendamt besprochen. Ob die Polizei und / oder die Staatsanwaltschaft von dem Vorfall informiert werden und ggfls. Strafanzeige gestellt wird, klären die Verantwortlichen des Trägers in eigener Verantwortung unter Einbezug von rechtlicher Beratung. Des Weiteren gilt zu klären, ob Gründe zu berücksichtigen sind, die einer Strafanzeige entgegen sprechen. Auch diese Entscheidung wird von den zuständigen Personen lückenlos dokumentiert.

Dauert ein Vorfall noch an bzw. ist der (vermeintliche) Übergriff erst kurzfristig beendet und erlangt die zuständige pädagogische Fachkraft (un)mittelbar davon Kenntnis, ist auch die sofortige Verständigung der Polizei (wegen Gefahr im Verzug) angezeigt. Dies kann insbesondere zur Verhinderung weiterer Übergriffe bzw. zur Spurensicherung notwendig sein. Im Weiteren kann hier auch die Zuführung zu einer Gewaltschutzambulanz erforderlich werden. Zusätzlich wird eine entsprechende Fachberatungsstelle (regional verschieden) einbezogen, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben sich einrichtungsextern und unabhängig beraten zu lassen.

Im Interesse der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes bzw. der Landesjugendämter ist die Information der Polizei bzw. die Anzeigeerstattung durch die diensthabende pädagogische Fachkraft nur auf Fälle der dringenden/ andauernden Gefahr beschränkt. Dies ergibt sich aus den o.g. Vorschriften und aus § 4 Abs. 1, Nr. 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das zuständige Landesjugendamt wird im weiteren Verfahrensablauf von der Polizei/ Staatsanwaltschaft über den Fort- und Ausgang des Strafverfahrens gem. § 5 KGG informiert und kann seine Informationen zur Information, Aufarbeitung und Prävention an den Jugendhilfeträger zurückmelden.

Unabhängig von der Frage, wer (Jugendamt/ Landesjugendamt oder Träger) die Polizei/ Staatsanwaltschaft über einen möglichen Übergriff informiert, ist die Frage der sorgfältigen Dokumentation auf Trägerseite essentiell. Bei der Dokumentation von Verdachtsmomenten bzw.

bereits begangener Übergriffe ist auf die sorgfältige Trennung von Wahrnehmung und Interpretation zu achten. Die Dokumentation muss sich auf Tatsachenbeobachtungen stützen und darf insoweit keine Werturteile enthalten.

Bei Motiviva e.V. wird die Dokumentation durch die gerichts feste Software „Factoris“ ermöglicht, in die jede: diensthabende Pädagog:in Auffälligkeiten während des Dienstes zeitnah einträgt. Dies ermöglicht auch im Nachhinein eine dezidierte Dokumentation, Aufarbeitung und Verfolgung von Übergriffen jeder Art.